

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Langendorf über**

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) –in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Langendorf in seiner Sitzung am 24.04.2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die / der stellvertretende Bürgermeisterin / Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre / seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die / der stellvertretende Bürgermeisterin / Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Langendorf, den 24.04.2017

Gez. Deegen

Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verkündet.

Sie wird gleichzeitig im Internet bereitgestellt unter: www.elbtalaue.de/bekanntmachungen.

Langendorf, den 24.04.2017

Gez. Deegen

Bürgermeisterin